Zahlen aus dem ausserdienstlichen Schiesswesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **36 (1963)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-562627

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 7. Juni 1962 kann entnommen werden, welche Gegenstände geheim zu halten sind und z. B. aus Berichterstattungen über die Landesverteidigung ausgemerzt werden müssen:

a) Operationspläne, Einsatzbefehle sowie damit zusammenhängende taktische Gliederung und Standorte von Truppen;
b) Mobilmachungsvorbereitungen;
c) Deckungstruppen; Einsatz, Gliederung und Standorte, Lagerung von Waffen, Munition und Material;
d) Befestigungsanlagen, deren Besatzung, Bewaffnung und Ausrüstung;
e) Permanente Sprengobjekte, Unbrauchbarmachungen und vorbereitete Verminungen;
f) Weitere kriegswichtige Objekte, Vorräte und Lagerbestände sowie deren Standorte;
g) Gesamtprogramme der Wehrwirtschaft und Kriegsindustrie;
h) Entwicklung von Waffen und Geräten, einschliesslich der wissenschaftlichen Forschung und der Entwicklung neuer technischer Verfahren;
i) Verbindung und Übermittlung, wie Netzpläne, Teilnehmerlisten, Fernmeldeanlagen und -geräte;
k) Chiffrierdienst, Tarnung und Übermittlung;
l) Massnahmen und Ergebnisse des Nachrichten- und Sicherheits- bzw. Abwehrdienstes;
m) Material, Modelle usw., die auf Grund besonderer Vereinbarungen geheim zu halten sind.

Es ist verständlich, dass es leider immer wieder zu fahrlässigen Verletzungen dieser Bestimmungen in der Presse kommt, sei es aus Unkenntnis oder sogar in der guten Absicht, der Armee zu helfen und durch einen besonders positiven Artikel die Landesverteidigung publizistisch noch besser zu untermauern. Solche Fälle können durch Verwarnungen oder Hinweise durch den Pressedienst der Eidg. Militärdepartements erledigt werden, wobei aber bei grober Fahrlässigkeit noch Bestrafung mit Gefängnis vorgesehen ist.
Auch das bürgerliche Strafrecht enthält Bestimmungen zum Schutz staatlicher und militärischer Geheimnisse. Es sei hier auf folgende Bestimmungen hingewiesen, die je nach geschütztem Rechtsgut eine verschiedene Regelung enthalten:

Art. 272: Politischer Nachrichtendienst
Art. 273: Wirtschaftlicher Nachrichtendienst
Art. 274: Militärischer Nachrichtendienst
Art. 293: Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
Art. 301: Nachrichtendienst gegen fremde Staaten
Art. 320: Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 329: Verletzung militärischer Geheimnisse

Als Prinzip steht bei der Handhabung des Strafrechts fest, was auch von der Militärjustiz geschützt wird, dass bei einem Konflikt zwischen den Ansprüchen der öffentlichen Aufklärung und dem militärischen Geheimnis die militärische Sicherheit unbedingt vorgehen muss.
Wichtig ist immer der gute Wille und das Verständnis aller Beteiligten; man kann das auch die freiwillige Disziplin in der Freiheit nennen. In allen Lagen ist heute daran zu denken und darnach zu handeln «Achtung Feind hört mit!» oder «Wer nicht schweigen kann, schadet der Heimat». Diese Texte standen auf Plakaten, welche während des letzten Krieges in allen militärischen Kommandostellen, in allen Ämtern, in der Eisenbahn und andern öffentlichen Lokalen hingen.

Zahlen aus dem ausserdienstlichen Schiesswesen

-th. An der eidgenössischen Schiesskonferenz in Sierre wurde auch das umfangreiche und sorgsam zusammengetragene Zahlenmaterial bekannt gegeben, das die in allen Landesteilen sehr rege ausserdienstliche Schiesstätigkeit des Jahres 1962 von allen Seiten beleuchtete und dessen Bedeutung für die Landesverteidigung unterstrich. In den Schiessplätzen des ganzen Landes sind heute rund 250 Millionen Franken investiert, auf denen letztes Jahr in 3 690 Vereinen 429 963 Schützen die obligatorische Bundesübung auf 300 m schossen. Den Hauptharst stellten die Karabinerschützen, während bereits 85 743 das «Obligatorische» mit dem in der Armee in Einführung begriffenen Sturmgewehr schossen. Von allen Schützen des Bundesprogrammes haben nur 2 906 die Minimalanforderungen nicht erfüllt und sind verblieben. In 799 Vereinen wurde die Bundesübung auf 50 m mit der Pistole von 22 373 Schützen erfüllt. Am freiwilligen Eidgenössischen Feldschiessen beteiligten sich in 3 636 Vereinen auf 300 m 196 404 Mann, während 18 790 Mann dieses Schiessen in 797 Vereinen mit der Pistole auf 50 m absolvierten. Im Jahre 1962 wurden pro Schütze im Durchschnitt 46 Schuss Gewehrmunition und bei den Pistolenschützen 172 Schuss aufgewendet.
Grosses Gewicht wurde im abgelaufenen Schützenjahr auch der Ausbildung und der Nachwuchsförderung beigemessen. Die Jungschützenkurse hatten einen erfreulichen Aufschwung zu verzeichnen, wurden doch im abgelaufenen Jahr in 1 607 Kursen 39 136 Jungschützen ausgebildet, während in 41 Kadettenkops Kadetten- und Kleinkaliber-Schiesskurse durchgeführt wurden, an denen sich 2 312 Jünglinge beteiligten. Die zentrale Jungschützen-Ausbildung in Magglingen galt der Heranbildung neuer Jungschützenleiter, der mit 584 Teilnehmern ein guter Erfolg beschieden war; davon waren 25 Offiziere, 137 Unteroffiziere, 384 Gefreite und Soldaten sowie 38 Hilfsdienst- oder nicht Dienstpflichtige. In 65 Kursen wurden sodann in allen Landesteilen 410 Schützenmeister ausgebildet. Eines grossen Interesses erfreuten sich die Sturmgewehr-Einführungskurse, an denen in 111 Kursen 4 959 Mann teilnahmen. Die Nachschiesskurse verzeichneten eine Beteiligung von 1 541 Mann, während 2 245 Teilnehmer zu den Verbliebenenkursen einrücken mussten.
Dauernd überprüft wurde auch die Sicherheit der Schiessanlagen. Nach den Rapporten der eidgenössischen Schiessoffiziere wurden letztes Jahr 569 Schiessplatzexpertisen vorgenommen. Der gesamte Kostenaufwand des Bundes für das Schiesswesen ausser Dienst beziffert sich für das Jahr 1962 auf 8 861 691.— Franken. Die Rechnung weist rund 44 Millionen Gewehrpatronen, 6,5 Millionen Pistolenpatronen, 418 000 Kleinkaliberpatronen und 115 000 Kadettenpatronen aus, was allein rund 6,3 Millionen Franken ausmacht. Die Vereine und Verbände erhielten für die Unterstützung ihrer Tätigkeit etwas über zwei Millionen Franken und 280 393.— Franken wurden für Kurskosten aufgewendet.